

§ 46

Auf Verbände von Angehörigen der Reichskulturkammer finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 47

Die Vorschriften der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) bleiben unberührt.

§ 48

Der Reichswirtschaftsminister kann § 26 Abs. 4 des Preussischen Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. 1934 S. 6) außer Kraft setzen.

Berlin, den 27. November 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Dritte Verordnung

zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Vom 26. November 1934*).

Auf Grund des § 30 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) und dem Erlaß über den Reichskommissar für das Siedlungswesen vom 29. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 295) wird verordnet, was folgt:

Artikel I

(1) Artikel 12 der Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 20. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 73) und die Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 22. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 463) sowie die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 15. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 70) treten am 31. Dezember 1934 außer Kraft. Die Muster, nach denen Voranschläge zur Wirtschaftsberechnung und Ertragsberechnungen für die Festsetzung der Mieten aufzustellen sind, werden durch Verwaltungsvorschriften des zuständigen Reichsministers gebilligt, die den zugelassenen Verbänden von Wohnungsunternehmen bekanntzugeben sind.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 279 vom 29. November 1934.

(2) In der Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik vom 22. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 658) werden im Artikel I Absätze 1 und 2 die Zahl „12“ und das davor stehende Komma sowie im Abs. (2) der Schluß von den Worten „und zu den Verbänden“ bis zum Satzende gestrichen.

Artikel II

(1) Ist einem Wohnungsunternehmen die Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung rechtskräftig versagt oder entzogen worden oder hat ein Wohnungsunternehmen einen von ihm gestellten Antrag zurückgenommen, so kann es einen neuen Antrag auf Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung erst zwei Jahre nach Ablauf des Tages stellen, an dem die Anerkennung rechtskräftig versagt oder entzogen oder an dem der von dem Wohnungsunternehmen gestellte Antrag zurückgenommen worden ist.

(2) Das gilt auch in den Fällen, in denen die Anerkennung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung als versagt gilt. Die Vorschriften des § 8 des Gesetzes über Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 246) bleiben unberührt.

Berlin, den 26. November 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Pöffe

Fünfte Verordnung

über einmalige Bilanzierungserleichterungen.

Vom 27. November 1934.

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Viertes Teil Kapitel V Artikel 1 § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 699/715), wird verordnet:

(1) § 56 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) ist für die Jahresbilanzen der Versicherungsunternehmungen, die für einen Stichtag in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 aufgestellt werden, nicht anzuwenden; dasselbe gilt für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vom § 36 des Gesetzes, soweit darin auf § 261 Abs. 3 bis 6 des Handelsgesetzbuchs bisheriger Fassung verwiesen ist.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Jahresbilanzen finden die Vorschriften des § 261 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung der Verordnung des